



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Ludwigsburg, Friedrich-Ebert-Str. 30

Stadt Ludwigsburg
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
z. Hd. Herrn Felbinger

per E-Mail

Datum 06.12.2021

Name Worsch/Malik

Durchwahl 07141 18-5126/-5100

E-Mail OE ludwigsburg.pp.fest.e.k@polizei.bwl.de

Aktenzeichen 1102.3/2021-FEST-E/K

(Bitte bei Antwort angeben)

Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Ihre Anfrage per E-Mail vom 25.11.2021, 08.33 Uhr an den Leiter des Polizeireviere Ludwigsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Felbinger,

Ihre Anfrage an das Polizeirevier Ludwigsburg wurde zur Beantwortung intern an den Führungs- und Einsatzstab, Stabsbereich Einsatz, weitergeleitet.

Nach Prüfung wird die Einrichtung einer Videoüberwachung in den genannten Bereichen Akademiehof, Bahnhof Ludwigsburg, Bärenwiese und Rathaus Hof seitens des Polizeipräsidiums Ludwigsburg als rechtlich nicht umsetzbar angesehen.

Zur Begründung

Die Bewertung der Kriminalitätsbelastung erfolgt mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Zur Erstellung ortsbezogener Auswertungen werden Ortsteile/Stadtteile einer Kommune sind in sog. Tatortgemeindeschlüsseln zusammengefasst, d. h. die Kriminalitätsbelastung einzelner Straßen/Plätze kann in der PKS nur dann abgebildet werden, wenn diesen zuvor ein eigenständiger Schlüssel zugewiesen wurde. Für den Akademiehof und den Rathaus Hof existieren aktuell keine separaten Tatortschlüssel, weshalb eine dezidierte Auswertung dieser Örtlichkeiten anhand der PKS nicht erfolgen kann.

Für die Bereiche Bahnhof und Bärenwiese liegen separate Tatortschlüssel vor, allerdings umfassen diese neben dem eigentlichen Bereich noch weitere, unmittelbar angrenzende Flächen. Ein über die letzten sieben Jahre angelegter Vergleich von Straftaten im öffentlichen Raum zeigt für den Bahnhofsbereich rückläufige Zahlen. Bezieht man das hohe Personenaufkommen der Örtlichkeit mit in die Betrachtung ein, ist dieser Bereich als insgesamt eher unauffällig zu bezeichnen, auch wenn das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung von dieser Bewertung ggf. stark abweicht. Für den Tatortgemeindeschlüssel der Bärenwiese lässt sich ebenfalls kein Kriminalitätsschwerpunkt feststellen, hier bewegen sich die bekanntgewordenen Straftaten im genannten Vergleichszeitraum jährlich im einstelligen Bereich.

Neben der Begründung eines Kriminalitätsschwerpunkts kommen noch weitere, insbesondere datenschutz- und versammlungsrechtliche Anforderungen hinzu, welche die Hürde für die Einrichtung und den Betrieb einer Videoüberwachung weiter erhöhen und zu einer technisch sehr komplexen, zeitaufwändigen und kräfteintensiven Maßnahme machen.

Hinzukommt, dass es sich bei einer Videoüberwachung gem. § 44 (3) PolG BW um eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme handelt. Dies bedingt, dass eine Intervention möglichst vor Eintritt eines schädigenden Ereignisses erfolgen muss, um die rechtlich bestehenden Anforderungen zu erfüllen. Kann eine erfolgreiche Intervention nicht zumindest weitestgehend gewährleistet werden, ist die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung nach Ansicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht gegeben und die Anlage darf nicht betrieben werden.

Zudem ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme sowohl was den zeitlichen Betrieb wie auch die Überwachungsintensität in der Fläche angeht, besonders zu prüfen. Private Bereiche, hierunter fallen neben Außenbewirtschaftungsflächen und Ladengeschäften auch fliegende Bauten, dürfen generell nicht im Überwachungsbereich liegen bzw. müssen technisch aufwändig ausgegraut werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter 07141/18-5100 oder ludwigburg.pp.fest.e.l@polizei.bwl.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dimitri Malik
Leiter Stabsbereich Einsatz